

TRANSPARENZBERICHT DER ZBT

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60 a UrhG (§ 52a UrhG a.F.) (Schulen) zur Geltendmachung zu übertragen.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten haben Anspruch auf eine Vergütung aus den Ausleihvorgängen von Vervielfältigungsstücken, die nicht Bücher sind (sog. „non-books“, insbesondere Bild- und Tonträger). Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranet Nutzungen an Schulen nach § 60 a UrhG (§ 52a UrhG a.F.). Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,
München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	17.210.000,00	17.210.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	514.404,27	514.404,27
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-514.404,27	-514.404,27
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-30.131,93	-26.255,55
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	17.179.868,07	17.183.744,45
6. Verteilung an die Gesellschafter	-17.179.868,07	-17.183.744,45
7. Jahresergebnis	0,00	0,00

3.2. Bilanz

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,
München

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Umlaufvermögen		
I. Forderungen		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	300.099,09	29.635,20
II. Guthaben bei Kreditinstituten	16.321.497,98	16.654.309,25
	<u>16.621.597,07</u>	<u>16.683.944,45</u>

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Fremdkapital		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	16.619.868,07	16.623.744,45
II. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.729,00	60.200,00
	<u>16.621.597,07</u>	<u>16.683.944,45</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und 60a UrhG

	2018	2017
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	16.650.000,00	16.650.000,00
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	560.000,00	560.000,00
	17.210.000,00	17.210.000,00

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen sind einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

In den sonstigen Zinsen und ähnliche Erträgen sind im Berichtsjahr sowie im Vorjahr ausschließlich Negativzinsen enthalten.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 5 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 15. März 2019

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-270	-30
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-63	16.683
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-333	16.653
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-333	16.653
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	16.654	1
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	16.321	16.654

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.321	16.654
Flüssige Mittel	16.321	16.654

3.5. Tätigkeitsbericht

LAGEBERICHT 2018

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60 a UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzungen an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musik-edition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen. Die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten haben Anspruch auf eine Vergütung aus den Ausleihvorgängen von Vervielfältigungsstücken, die nicht Bücher sind (sog. „non-books“, insbesondere Bild- und Tonträger).

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit dem Bund und den Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden. Der Grundvertrag stammt vom 18. Juni 1975. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Mit dem „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ von Ende 2017/Anfang 2018 zwischen Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG BILD-KUNST, VG Musikedition und VGF, vertreten durch die ZBT, andererseits wurde die Bibliothekstantieme mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Er sieht für die Jahre 2017 bis 2019 eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 16.650 Mio. jährlich vor.

Am 27. Februar 2014 wurde ferner seitens der VG WORT und den übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie den Bundesländern andererseits ein Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sieht für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Auf die Schuljahre 2013/14 bis 2016/17 entfällt dabei ein jährlicher Betrag von jeweils EUR 560.000,00. Der Vertrag besteht ungekündigt fort. Allerdings wurde vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Urheberrechts-Wissensgesellschafts- Gesetzes (UrhWissG) zum 1. März 2018 im Februar 2018 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag abgeschlossen. Diese passt den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an. Außerdem ist vorgesehen, dass die Vertragspartner zeitnah Gespräche über einen neuen Gesamtvertrag und über eine angemessene Vergütung ab 1. März 2018 aufnehmen. Die Zusatzvereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtvertrages, längstens bis zum 31. Dezember 2018. Ende 2018 wurde die Übergangsvereinbarung bis zum 31. Juli 2019 verlängert.

Im Jahr 2018 wurden Erträge von insgesamt TEUR 17.210 (i. Vj. TEUR 17.210) erzielt.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 514 (i. Vj. TEUR 514) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 16.654 auf TEUR 16.321 vermindert.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 300; i. Vj. TEUR 30) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 16.321; i. Vj. TEUR 16.654).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 16.620; i. Vj. TEUR 16.624) ausgewiesen.

5. Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind – soweit nicht oben berichtet – nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

6. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme für seine Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung nichts ändern.

Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche für Intranetnutzungen an Schulen.

Zu klären ist, ob die ZBT in Zukunft auch das Inkasso für weitere gesetzliche Vergütungsansprüche übernehmen soll.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

7. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht weiterhin von Erträgen von insgesamt ca. EUR 17 Mio. aus. Vor dem Hintergrund des Absinkens der Ausleihzahlen werden allerdings die Erträge für die Bibliothekstantieme etwas sinken.

München, den 15. März 2019

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZBT handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ZBT abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 5. April 2019

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Waubke
Wirtschaftsprüfer



Kolisnyk
Wirtschaftsprüferin

